

Information zum Berufsbild Podologie

Was ist Podologie

Eine kurze Definition: „Podologie ist die nichtärztliche Heilkunde am Fuß“. Die Berufsbezeichnung ist aus dem Griechischen abgeleitet: podos = gr. Fuß, logie = gr. Wortteil mit der Bedeutung Wort, Lehre. Konkreter: Podologie ist die präventive, therapeutische und rehabilitative Behandlung am gesunden, von Schädigungen bedrohten und/oder bereits geschädigten Fuß. In Abgrenzung zur kosmetisch orientierten Fußpflege (Pediküre), die sich ausschließlich mit pflegerischen und dekorativen Maßnahmen am gesunden Fuß befasst, steht in der Podologie die medizinisch indizierte Fußbehandlung im Mittelpunkt.

Fußpflege dient in der Regel nicht der Behandlung einer Krankheit im versicherungsrechtlichen Sinn und ist deswegen vom Grundsatz her keine Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (Kassenleistung). Fußpflege dient der Körperpflege und ist dem Bereich der persönlichen Lebensführung zuzuordnen. Dagegen sind Behandlungsmaßnahmen der podologischen Therapie bei Vorliegen ganz bestimmter Voraussetzungen verordnungsfähige Heilmittel, jedoch nur, wenn ohne Behandlung unumkehrbare Folgeschädigungen der Füße eintreten würden.

Entstehung Podologie

Mit dem Gesetz über den Beruf der Podologin/des Podologen, das am 2. Januar 2002 in Kraft trat, wurde erstmals ein Beruf bundeseinheitlich geregelt, dessen Tätigkeitsbereich die medizinische Fußpflege umfasst. Dabei wurde bewusst nicht an das auch kosmetische Behandlungen umfassende Tätigkeitsfeld und Niveau derjenigen Fußpfleger angeknüpft, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes tätig waren. Vielmehr grenzt sich das Berufsbild des Podologen im Sinne des PodG von diesem Niveau deutlich ab. Es trägt dazu bei, die dem Beruf zustehende Akzeptanz als nichtärztlicher Heilberuf im Gesundheitswesen zu finden. Zuvor war es für Patienten, die fußpflegerische Leistungen in Anspruch nehmen wollten, in der Regel nicht erkennbar, über welche Qualifikation der von ihm gewählte Behandler verfügte. Dessen Spektrum reichte von einem in Kurzlehrgängen erworbenen Basiswissen mit teilweise fragwürdiger Qualität über eine Qualifikation durch eine Verbandsprüfung bis hin zur staatlichen Prüfung und Anerkennung in 4 Bundesländern. Zur Vermeidung zusätzlicher Behandlungskosten und um ein Gefahrenpotenzial für den Patienten durch fehlerhafte Selbsteinschätzung des Fußpflegers zu verhindern, erschien dem Gesetzgeber eine qualifizierte Fußpflege durch entsprechend ausgebildete Podologen unabdingbar.

Lehrgangsziel

Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwendung geeigneter Verfahren nach den anerkannten Regeln der Hygiene allgemeine und spezielle fußpflegerische Maßnahmen selbstständig auszuführen, pathologische Veränderungen oder Symptome von Erkrankungen am Fuß, die eine ärztliche Abklärung erfordern, zu erkennen, unter ärztlicher Anleitung oder auf ärztliche Veranlassung medizinisch indizierte podologische Behandlungen durchzuführen und damit bei der Prävention, Therapie und Rehabilitation von Fußkrankheiten mitzuwirken (vgl. § 3 Podologengesetz). Dies gilt vor allem für Patienten, bei denen Fußpflegen und Fußbehandlungen mit erheblichen Risiken verbunden sein können, z. B. bei Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus), Durchblutungsstörungen und Nervenschäden, Risiken durch Pilzinfektionen, Deformierungen, Ulzerationen, verletzungsbedingten Fußläsionen und Zuständen nach operativen Eingriffen.

Das Leistungsspektrum umfasst das Erkennen von Krankheitssymptomen und krankhaften Veränderungen an den Füßen, die Anwendung manueller, apparativer und medikamentöser Verfahren zur Fußbehandlung sowie Methoden, Ursachen von Schmerzzuständen am Fuß zu beheben. Hierzu gehört u. a. die individuelle Anfertigung von Hilfsmitteln wie Orthosen und sonstige Druckentlastungen sowie z. B. Nagelkorrekturspannen (Orthonyxiertechniken) als nicht operative Nagelkorrekturmethode bei Nagelveränderungen mit Tendenz zum Einwachsen.

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz – PodG), BGBl. I S. 3320. Das Gesetz trat am 02. Januar 2002 in Kraft. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung als Rechtsverordnung (PodAPrV) regelt Einzelheiten zur Ausbildung und zur staatlichen Prüfung.

Die Berufschancen

Die Podologie ist ein Fachgebiet mit hochinteressanten Zukunftsperspektiven. Menschen mit Fußproblemen werden in den kommenden Jahren deutlich zunehmen und immer häufiger einer qualifizierten Versorgung durch Podologen bedürfen. Anfragen nach podologischer Mitarbeit bzw. Zusammenarbeit kommen von u. a. von Ärzten, Apotheken und Gesundheitshäusern. Podologen arbeiten dabei sowohl im Angestelltenverhältnis als auch auf selbstständiger Basis, sehr oft auch in eigener Praxis. Besonders gefragt sind Podologen an diabetologisch orientierten Fußambulanzen, in Krankenhäusern oder in Schwerpunktpraxen für Diabetologie mit angeschlossener Fußambulanz. Auch Orthopädiefachgeschäfte, Altenwohn- und Pflegeheime, Rehabilitationszentren, Sozialstationen sowie orthopädische und dermatologische Praxen sind Arbeitsfelder für Podologen. Ein anspruchsvolles Aufgabenfeld nach einiger Berufserfahrung ist auch die Tätigkeit als Lehrkraft an staatlich anerkannten Schulen für Podologie. Die meisten Arbeitsplätze dürfte es derzeit und in absehbarer Zukunft jedoch in Praxen niedergelassener Podologen (Mehr-Mitarbeiter-Praxen) geben. Die Möglichkeit der Praxisgründung mit Kassenzulassung ist seit dem 1.5.2003 unmittelbar nach der Ausbildung und Erteilung der Erlaubnisurkunde zur Führung der Berufsbezeichnung, also nach Abschluss der Ausbildung, ohne weitere Berufserfahrung möglich (EG-Recht).

Die qualifizierte Fußversorgung diabetischer Patienten wird von der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) durch ein Diabetes-Qualitäts-Modell besonders gefördert. Im Rahmen dieser Standards schreibt die DDG für Ärzte die Einbindung von Podologen in die entsprechenden Behandlungskonzeptionen vor. So müssen seit dem 1.1.2004 Podologen im Stellenplan stationärer Diabeteschwerpunkte berücksichtigt werden. Für Zertifizierungen ambulanter Behandlungseinrichtungen (z. B. Diabetologische Schwerpunktpraxen, Fußambulanzen etc.) wird mindestens der Abschluss von Kooperationsverträgen mit Podologen vorausgesetzt.

Beginn und Dauer der Ausbildung

Die Vollzeitausbildung dauert 2 Jahre und wird mit ca. 34- bis 38 Stunden pro Woche durchgeführt. Ausbildungsbeginn ist von Schule zu Schule unterschiedlich. Die Teilzeitausbildung dauert maximal 4 Jahre bei gleicher Stundenzahl und gleichen Inhalten wie bei der 2-jährigen Vollzeitausbildung. Nicht alle Schulen bieten beide Modelle an.

Unterrichts- und Ausbildungszeiten

Die Kernzeiten Vollzeitausbildung sind in der Regel Montag bis Freitag ganztags. Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Teilzeitausbildung berücksichtigt die besonderen Belange von Personen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage wären, an einer Vollzeitausbildung teilzunehmen. Es gibt hierzu sehr vielfältige und unterschiedliche Ausbildungsmodelle der einzelnen Schulen.

Theorie und Praxis

Die Ausbildung muss mindestens 2000 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht und 1000 Stunden praktische Ausbildung umfassen und steht vollständig unter der Verantwortung der Schule. Schulen, die nicht klinisch eingebunden sind und auch keine eigene Behandlungseinrichtungen betreiben, haben durch vertragliche Regelungen mit geeigneten Einrichtungen, in denen podologische Behandlungsmaßnahmen durchgeführt werden, die ordnungsgemäße praktische Ausbildung abgesichert.

Zugangsvoraussetzung und sonstige Voraussetzungen

Realschulabschluss odergleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene 10-jährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert oder Hauptschulabschluss und abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens 2-jähriger Dauer. Gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs (ärztliches Attest) sowie charakterliche Eignung (Führungszeugnis). Für den Umgang mit modernsten Behandlungsgeräten sollte der Sinn für technisch praktisches Arbeiten nicht fehlen. Einwandfreies Stereo- und Farbsehvermögen (ggf. Augenarzt konsultieren). Beim beruflichen Erstesteiger ist bei machen Schulen ein pflegerisches Vorpraktikum erwünscht.

Rehabilitationsmaßnahme

Einschränkungen bezüglich der Teilnahme an der Ausbildung und der Ausübung des Berufs bestehen nur in wenigen Fällen. Die in den Behandlungseinheiten vorhandenen ergonomischen Patienten- und Therapeutenstühle sind hydraulisch verstellbar und der jeweiligen Arbeitssituation anzupassen. Es besteht ein regelmäßiger Wechsel zwischen ergonomischer Sitzposition, kurzzeitigem Gehen und Stehen (z. B. bei Arbeiten am Empfang oder der Behandlungsvor- und Nachbereitung), sodass einseitige und Zwangshaltungen vermieden werden. Der Beruf ist für viele Adressaten (besonders solche aus anderen Gesundheitsbereichen) als Rehabilitationsmaßnahme (Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen) geeignet.

Inhalte der Ausbildung

Theoretischer und praktischer Unterricht, z. B.: Berufs-, Gesetzes- und Anatomie und Physiologie, allgemeine und spezielle Krankheitslehre, Hygiene und Mikrobiologie, Psychologie-Pädagogik-Soziologie, Arzneimittellehre, Material und Warenkunde, Grundlagen der podologischen Behandlung und fußpflegerische Maßnahmen, Podologische Behandlungsmaßnahmen und physikalische Therapie im Rahmen der podologischen Behandlung. Praktische Ausbildung: Podologische Behandlungsmaßnahmen, physikalische Therapie im Rahmen der podologischen Behandlung, Podologische Materialien und Hilfsmittel. Weitergehende Informationen siehe Stundentafel (Anlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologen).

Staatlicher Abschluss/Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Staatliche Prüfung am Ende der Ausbildung an der Schule, bestehend aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. Nach bestandener Prüfung wird von der zuständigen Behörde auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Podologe/Podologin erteilt. Die Ausbildung ist aufgrund einer so genannten sektoralen Richtlinie in allen Mitgliedstaaten der EU anerkannt.

Kosten

Bei der Vollzeit- und Teilzeitausbildung ist in der Regel ein Schulgeld zu entrichten. Von Teilnehmerseite muss, falls nicht vorhanden, für eigene (persönliche) Instrumenten- und Fräsersätze und sonstige persönliche Therapieausstattung ein Betrag von ca. 2000 Euro innerhalb der Ausbildung eingeplant werden. Kalkuliert werden müssen auch Kosten für Arbeitskleidung (Berufskleidung) sowie für Fachliteratur.

Förderungsmöglichkeiten

Die Agenturen für Arbeit gewähren bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Leistungen. Für eine Beratung ist stets die Arbeitsagentur am Hauptwohnsitz zuständig. Rehabilitationskostenträger wie z. B. die Deutsche Rentenversicherung (früher: Bundesversicherungsanstalt, Landesversicherungsanstalt) oder Berufsgenossenschaften übernehmen Kosten für diese Ausbildung, sofern der Leistungsfall eingetreten ist.

Bewerbungsunterlagen

Anträge auf Schulaufnahme können bei den meisten Schulen ohne Beachtung einer Bewerbungsfrist eingereicht werden. Einige Schulen versenden zum Zwecke der Aufnahme auch vorgefertigte Antragsunterlagen zur Schulaufnahme. Gelegentlich ist auch eine Online-Bewerbung möglich.

Fachzeitschriften

DER FUSS, Fachzeitschrift für medizinische Fußpflege, offizielles Organ des Zentralverbandes der Podologen und Fußpfleger Deutschlands e.V., C. Maurer Druck und Verlag, Postfach 1361, 73303 Geislingen. Erscheint 6 x im Jahr, alle 2 Monate.

PODOLOGIE, Unabhängige Fachzeitschrift für Podologie, Verlag Neuer Merkur GmbH, Postfach 460805, 80916 München. Erscheint monatlich.

Stand: 2004 (1)
Norbert Deuser